

12.10.95

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität
von Wasser für den menschlichen Gebrauch**

Punkt 42 der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen (Drs. 378/1/95) wird wie folgt ergänzt:

"Dies gilt insbesondere unter Hinweis auf die neuen Länder, für die eine Übergangsfrist bei Bleikonzentraten für 20 Jahre vorgesehen werden sollte. Ausdrücklich wird daher auch die vorgesehene Regelung zur ausnahmsweisen Fristverlängerung in außergewöhnlichen Fällen für geographisch abgegrenzte Gebiete begrüßt, die Spielraum für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Bedingungen und Probleme in den neuen Ländern bietet."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nachdem ein Antrag auf Verlängerung der bis zum 31.12.1995 geltenden Sonderregelung für Trinkwasser für die neuen Länder in der EG nicht durchsetzbar war, wird die Bundesregierung gebeten, eine Verlängerung der vorgeschlagenen Umsetzungsfrist für die Einhaltung der Grenzwerte für Bleikonzentrate um 5 Jahre für die neuen Länder zu erreichen. Im übrigen wird die vorgesehene Ausnahmeregelung des Art. 18. 1 des Richtlinienentwurfs begrüßt, die eine Berücksichtigung außergewöhnlicher Bedingungen in geographisch abgegrenzten Gebieten erlaubt. Damit könnten Bedingungen und Probleme der neuen Länder aufgefangen werden, ohne Abstriche an einem insgesamt hohen Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Europäischen Union zuzulassen.

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995